



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt vom 12. Dezember 2024 mit der eine ABFALLGEBÜHRENORDNUNG erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für einen 1-Personen-Haushalt	€	126,00
b) für einen 2-Personen-Haushalt	€	177,00
c) für einen 3-Personen-Haushalt	€	215,00
d) für einen 4-Personen-Haushalt	€	240,00
e) für einen 5-Personen-Haushalt	€	253,00
f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€	265,00

- I. Die Ermittlung der im Haushalt gemeldeten Personen erfolgt über das Zentrale Melderegister. Die Stichtage zur Vierteljährlichen Vorschreibungen werden mit 25.01. – 25.04. – 25.07. - 25.10. festgelegt.
- II. Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze werden im gleichen Ausmaß verrechnet.
- III. Rückverrechnungen innerhalb eines Quartals sind nicht vorgesehen. (Änderung der ZMR-Meldung)

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr	in €	pro Einheit
Ärzte	€	92,90	Beschäftigter
Büros	€	35,40	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	€	254,20	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	€	424,70	Beschäftigter
Handel	€	92,90	Beschäftigter
Kliniken, Heime, Kaserne	€	92,90	Bett
Handwerk	€	57,80	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	€	46,70	Beschäftigter
Kindergärten	€	4,80	Kind
Schulen	e	7,30	Schüler
Produktionsbetriebe	€	319,60	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	€	46,70	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	€	2,50	Grab
Kläranlage	€	0,80	Einwohnergleichwert
Müll je abgeführten Container	€	146,90	Container mit 1110 l Inhalt
Müll je Abfallsack	€	12,10	Abfallsack mit 90 l Inhalt

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.



MARKTGEMEINDEAMT ST. OSWALD BEI FREISTADT

Markt 80

4271 St. Oswald bei Freistadt

(3) Für § 2 Abs. (2) Die Beschäftigtermittlung erfolgt jährlich im März. Die Erklärung der Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten entspricht der Beschäftigtenanzahl im Jahresmittel.

(4) Für die Abholung der Restabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Müllabholungspauschale zu entrichten.

a) 9 Müllabholungen im Jahr	€ 108,90	(entspricht 9 Müllbänderolen - 90 Liter Abfallsäcke) (Mindesgebühr lt. OÖ AWG 2009)
b) 36 Müllabholungen im Jahr	€ 435,60	(entspricht 36 Müllbänderolen - 90 Liter Abfallsäcke) (Schulen, Musikschule, Freibad, Kindergarten)
c) 36 Müllabholungen im Jahr	€ 629,20	(entspricht 52 Müllbänderolen - 90 Liter Abfallsäcke) (sonstige Gemeindeeinrichtungen)
d) Müllabholungspauschale für den Friedhof	€ 1.175,30	

(5) Sonstiger kostenpflichtiger Abfall (Reifen, Bauschutt, usw.) wird nach der Preisliste des Bezirksabfallverbandes verrechnet.

(6) Bei Vorlage von Entsorgungsbestätigungen von Abfallentsorgern für das jeweilige Abgabenobjekt kann eine Aussetzung der Abgabepflicht erfolgen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats mit dem Stichtag, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig (vierteljährlich) zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, 2 und sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2025. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 7. Juli 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 13. Dezember 2024

Abgenommen: 2. Jänner 2025